Bundesverband
Druck+Medien
DEUTSCHLAND

BVDM · Markgrafenstraße 15 · D-10969 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
[redacted]

Per E Mail: [redacted]

Berlin, 22. Juli 2026

Bundesverband
Druck und Medien e.V.
Markgrafenstraße 15
D-10969 Berlin

T +49 (0) 30.20 91 39 0
F +49 (0) 30.20 91 39 113
umwelt@bvdm-online.de

www.bvdm-online.de

Referentenentwurf Durchführungsgesetz zur EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) – Stellungnahme des BVDM

Sehr geehrter [redacted]

der Zeitpunkt der Verbändebeteiligung zum *„Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Änderung des Holzhandels Sicherungs Gesetzes"* sowie die sehr kurze Rückmeldefrist in der Ferienzeit erschwert uns eine gründliche Prüfung der Regelungen. Der künstlich erzeugte Zeitdruck ist angesichts des langen Vorlaufs in keiner Weise nachvollziehbar. Da der Gesetzentwurf gegenüber dem Ende 2024 überhastet vorgelegten Referentenentwurf weitgehend identisch ist, sind die anlässlich der damaligen Anhörung vorgebrachten Kritikpunkte aus den betroffenen Branchen offenbar nicht berücksichtigt worden. Es bleibt zu hoffen, dass im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch einige grundlegende Änderungen erfolgen.

Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die die im Durchführungsgesetz enthaltenen Sanktionen für betroffene Unternehmen haben können, fordern wir, den Referentenentwurf ergänzend zum schriftlichen Anhörungsverfahren auch im Stakeholderforum des BMLEH zu erläutern und zur Diskussion zu stellen.

Grundsätzliche Hinweise zur EUDR:

Die Änderung der EUDR im letzten Jahr hat eine Vielzahl der für unsere Mitglieds unternehmen bestehenden Umsetzungsprobleme gelöst, jedoch nicht alle. Verbleibende Unklarheiten und Inkonsistenzen sorgen weiterhin für erhebliche Verunsicherung.

Der neue Ansatz der geänderten EUDR, die Sorgfaltspflichten auf den Erstinver kehrbringer zu konzentrieren, ist richtig und wir begrüßen diese Änderung aus drücklich.

Druckereien, die ihr Papier innerhalb der EU einkaufen, müssen sich darauf verlas sen können, dass die Sorgfaltspflichten durch den Lieferanten eingehalten worden sind. Die angestrebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette muss aber auch konsequent umgesetzt und durchgehalten werden. Daran fehlt es bisher sowohl in der EUDR als auch im Entwurf des Durchführungsgesetzes.

Keine unverhältnismäßigen Straf- und Sanktionsrisiken für die nachgelagerte Lieferkette

Die Unternehmen der Wertschöpfungskette für Druckprodukte sind Unternehmen der nachgelagerten Lieferkette, die in der Regel keine direkte Lieferbeziehung zu den Erzeugern des im verwendeten Papier oder Kartons enthaltenen Rohstoffes Holz haben. Aufgrund von Vermischungen entlang der Lieferkette können Papier oder Kartons Holzfasern enthalten, die von einer Vielzahl verschiedener Waldflä chen stammen. Dies macht eine vollständige Rückverfolgbarkeit aller möglicher weise enthaltenen Rohstoffe bis zu ihrem Ursprung schwierig bis unmöglich.

Daher war die durch die EU Kommission ausdrücklich verfolgte Zielsetzung einer Entlastung der nachgelagerten Lieferkette von Sorgfaltspflichten hinsichtlich der EUDR Konformität eine entscheidende Erleichterung für die Branche. Diese Erleichterung droht aber durch Straf und Sanktionsrisiken entwertet zu werden.

In den anstehenden Beratungen zum Referentenentwurf muss daher die ange strebte Entlastung der nachgelagerten Lieferkette von Sorgfaltspflichten in den Fokus genommen werden. Unternehmen dürfen keine Unverwertbarkeit oder Vernichtung ihrer Produkte oder sogar Strafbarkeit befürchten müssen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein geringer Anteil von Fasern problematischer Herkunft enthalten sein könnte.

Schon aktuell zeigt sich, dass die bestehenden Sanktionsrisiken dazu führen, dass Kunden sich im Rahmen ihres „Risikomanagements" absichern, indem sie von Dru ckereien Auskünfte und Nachweise fordern, die diese nach der neu gefassten EUDR gar nicht mehr erbringen müssen und die sie auch nicht erbringen können. Die Aussage im Referentenentwurf, dass bei der Ermittlung des Erfüllungs aufwands für die Wirtschaft nachgelagerte Marktteilnehmer nicht berücksichtigt wurden, da *„die Sorgfaltspflicht und die Verantwortung der Produktkonformität ausschließlich beim Marktteilnehmer liegen, der erstmals ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt"* verdeutlicht, dass der sich aus den Sanktionsrisiken ergebende Erfüllungsaufwand durch Dokumentation und Nachweise in der Lieferkette schlicht ignoriert wird.

Beseitigung von Unklarheiten muss Vorrang haben

Bevor über Sanktionen bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus der EUDR disku tiert werden kann, müssen die offenen Auslegungsfragen geklärt und die Umset zungsvorgaben ergänzt werden. Angesichts der verbleibenden Unklarheiten insbesondere über den Inhalt der nachträglichen Sorgfaltspflichten, sollte der Schwerpunkt des Gesetzgebers nicht auf der Sanktionierung von Verstößen, son dern auf der Verstärkung der Klarstellungs , Beratungs und Unterstützungsaktivi täten liegen. Ohne Kenntnis ihrer konkreten Pflichten können Unternehmen keine Vorbereitungen treffen, um für deren Einhaltung zu sorgen.

Inhaltliche Überarbeitung der EUDR bleibt notwendig

Angesichts der drohenden negativen Folgen für Unternehmen im Falle eines Ver dachts von Verstößen in der vorgelagerten Lieferkette fordern wir das BMLEH auf, sich weiterhin für notwendige Anpassungen der Verordnung einzusetzen, die die angestrebte Entlastung der nachgelagerten Unternehmen vollständig umsetzt. Dazu sind insbesondere die systemwidrigen Pflichten zur nachgelagerten Sorg faltspflicht bei Verdachtsmomenten in Art. 5 Abs. 5 und 6 zu streichen.

Zu den Regelungen des Referentenentwurfs des Entwaldungs- und Waldschädigungs-Minimierungs-Gesetzes (EntwaldungsMG) im Einzelnen:

1. Beratung und Unterstützung gem. Art. 15 EUDR fehlt weiterhin

Auffällig ist, dass die in Art. 15 EUDR thematisierte Unterstützung der Unternehmen durch die Mitgliedsstaaten auch im neuen Gesetzentwurf keine Erwähnung findet. Im Sinne einer effektiven Durchsetzung der Verordnung wäre es aber geboten, weitere Konkretisierung, Beratung und Anleitungen, wie aktuell bereits durch die BLE, vorzusehen, um den erfassten Branchen die Einhaltung der Verordnung zu erleichtern. Hierzu muss der Gesetzgeber weitere Angebote bereitstellen, insbe sondere zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen.

2. Durchführung der Überwachung § 7 RefE EntwaldungsMG

Die in § 7 RefE vorgesehenen Befugnisse der Vollzugsbehörden und der Polizei erscheinen überzogen und sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Befugnisse zum Betreten von Geschäfts und Wohnräumen gehen weit über die Befugnisse der Behörden z. B. nach dem Lieferketten Sorgfaltspflichtengesetz (dort § 16) hinaus. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es zur Überwachung der Vorschriften gegen Entwaldung und Waldschädigung erforderlich sein soll, mit Hilfe der Polizei Wohnräume oder Geschäftsräume außerhalb der Geschäftszeiten zu betreten und welche „Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit" hierfür eine Rechtfertigung darstellen kann.

3. Strafvorschriften § 12 RefE EntwaldungsMG

Die gegenüber dem alten Referentenentwurf neue Regelung zur Strafbarkeit von Verstößen gegen Art. 3 der EUDR ist deutlich überzogen. Es muss klargestellt wer den, dass eine Strafbarkeit nachgelagerter Marktteilnehmer bei Verstößen gegen die EUDR in der vorgelagerten Lieferkette nicht gegeben ist. Andernfalls würde die durch die Änderung der EUDR im vergangenen Jahr erfolgte Entlastung der nach gelagerten Lieferkette vollständig zunichtegemacht.

4. Bußgeldvorschriften § 13 RefE EntwaldungsMG

Es muss klar geregelt werden, dass Bußgelder nur dann verhängt werden können, wenn andere Maßnahmen, insbesondere mildere Korrekturmaßnahmen gemäß Art. 24 der EUDR, nicht zu einem Erfolg geführt haben. Gerade angesichts weiter hin bestehender Rechtsunsicherheiten sollte vorrangig eine Anpassung interner Abläufe erfolgen, bevor Sanktionen verhängt werden.

Zudem sollten Bußgelder nur auf vorwerfbares, eigenes Fehlverhalten beschränkt werden, etwa ein leicht fahrlässiger Verstoß gegen Dokumentationspflichten sollte im Sinne der Verhältnismäßigkeit nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

5. Einziehung und weitere Maßnahmen §§ 6, 14 & 15 RefE EntwaldungsMG

Die in § 6 des RefE vorgesehene Möglichkeit, dass die zuständigen Behörden vorübergehend das Inverkehrbringen verbieten und Erzeugnisse sicherstellen kön nen, stellt einen sehr weitgehenden Eingriff in die unternehmerische Betätigung dar. Dieser sollte nur im absoluten Ausnahmefall gerechtfertigt sein, wenn dies zur Auf klärung von möglichen Verstößen nötig sein sollte, da Druckprodukte schon bei nur kurzfristiger Verzögerung der Auslieferung wirtschaftlich unverwertbar sein können.

Die Einziehung und damit verbundene Vernichtung von bereits im Umlauf befindli chen Erzeugnissen, von denen für die Nutzer keinerlei Gefahren ausgehen, nach § 14 RefE ist unverhältnismäßig. Es macht aus ökologischer Sicht überhaupt keinen Sinn, beispielsweise bereits gedruckte Notizbücher oder Verpackungen zu ver nichten und neu zu drucken, nur weil gegebenenfalls ein gewisser Anteil von Holz fasern ungeklärter oder problematischer Herkunft enthalten sein könnte.

Aufgrund der an vielen Stellen produktionsbedingt erfolgenden Durchmischung von Holz, Holzfasern aber auch später in der Lieferkette verschiedenen Papieren wird es für Unternehmen am Ende der Wertschöpfungskette Druck so gut wie unmöglich sein, hinsichtlich aller in Frage kommenden geografischen Ursprünge sicher festzustellen, ob eine Entwaldung oder Waldschädigung vorliegt.

Es ist denkbar, dass in Mischlagern der Papierproduktion wie Pulpern oder Silos, die nie ganz leerlaufen, konforme und nonkonforme Fasern bzw. Fasern unbekannten Ursprungs unbeabsichtigt vermischt werden. Dies könnte nach dem vorliegenden Entwurf zur Vernichtung der gesamten Produktion einer Papierfabrik bzw. der nach gelagerten Druckereien führen. Diese Nichtkonformität kann sich möglicherweise erst nachträglich herausstellen, wenn das Papier verkauft und das Druckprodukt be reits im Handel ist. Die Entsorgung und komplette Neuproduktion wären sowohl als Sanktion wie auch im Sinne der Nachhaltigkeit vollkommen unverhältnismäßig.

Daher wäre es geboten, die in der Begründung zum Referentenentwurf enthaltene Verhältnismäßigkeitsprüfung im Gesetzestext mit klaren Vorgaben zu verankern. Der Verweis auf den § 23 OWiG und § 74a StGB, die eine Einziehung auch bei Un ternehmen ermöglicht, die selbst gar nicht gegen die EUDR verstoßen haben, muss gestrichen werden. So schwerwiegende, potenziell existenzbedrohende Sanktionen dürfen nur für die Unternehmen vorgesehen werden, die selbst als Täter sanktioniert werden.

Fazit

Die Druckindustrie steht grundsätzlich hinter den Zielen der EUDR. Es ist jedoch unerlässlich, dass die gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung und Durchführung praktikabel sind und Unternehmen nicht mit unverhältnismäßigen Risiken belastet werden. Wir bitten daher um eine sorgfältige Überarbeitung des Gesetzesent wurfs, um die Wettbewerbsfähigkeit der in Deutschland produzierenden Unter nehmen nicht weiter zu beeinträchtigen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Kirsten Hommelhoff
Hauptgeschäftsführerin BVDM